



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law



HIS HE Tagung am 6. Juni 2018

**Führungsverantwortung im Arbeitsschutz:
Umsetzungsmöglichkeiten der
Pflichtenübertragung**

**Verantwortung und Rolle der
Hochschulleitung – Praxisbeispiel**

Zuständigkeitsverteilung in Berlin

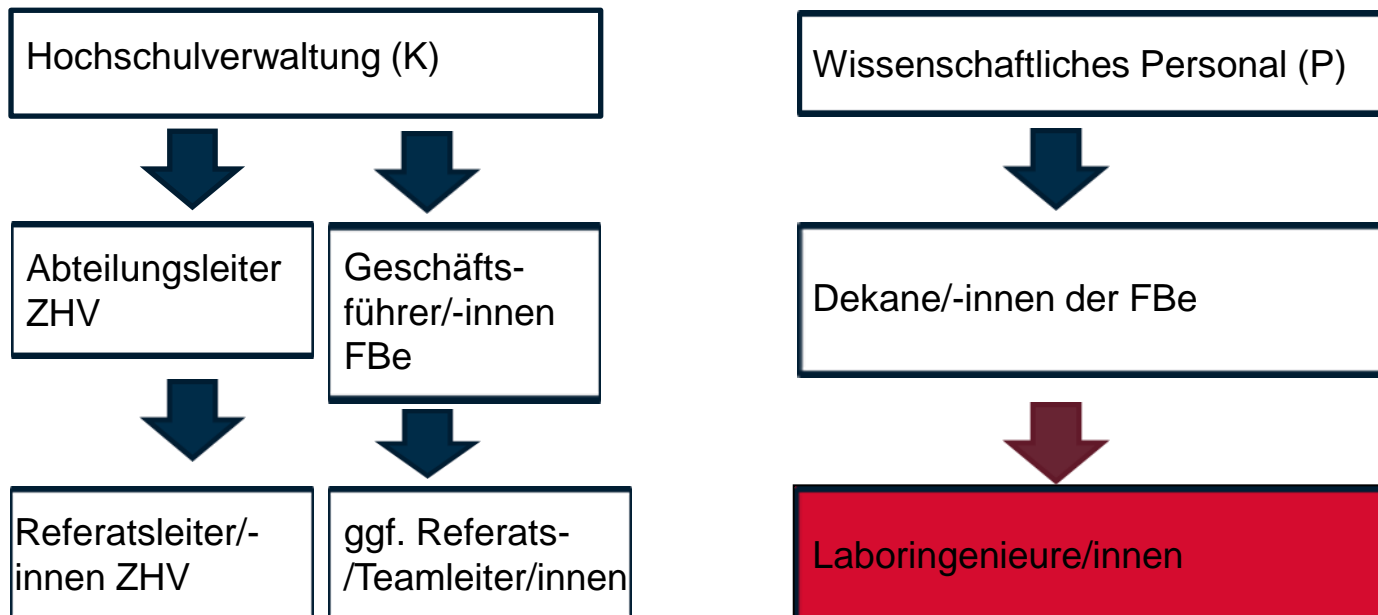


- § 13 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz: „Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber 1. sein gesetzlicher Vertreter, 2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person“
- § 56 Abs. 1 BerlHG: „Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule vertritt die Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“
- § 58 Abs. 1 BerlHG: „Der Kanzler oder die Kanzlerin unterstützt den Leiter oder die Leiterin der Hochschule bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben. Er oder sie führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist dabei an die Richtlinien des Leiters oder der Leiterin der Hochschule gebunden.“
- Weitere Regelungen in den Satzungen/Grundordnungen/Verfassungen der Hochschulen.



Delegation der Arbeitgeberverantwortung an der HWR Berlin: Erster Versuch

- § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz lässt schriftliche Delegation an „zuverlässige und fachkundige Personen“ zu.
- Entlang der jeweiligen Dienstwege:





Delegation der Arbeitgeberverantwortung an der HWR Berlin: Erster Versuch

- sehr strenges Schreiben des Sicherheitsbeauftragten „im Namen der Hochschulleitung“, mit dem die Arbeitgeberpflichten nach § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz auf die Abteilungsleiter/-innen, die Geschäftsführerinnen der Fachbereiche und die Dekane/-innen übertragen werden sollten.
- Hinweis auf die §§ 25, 26 Arbeitsschutzgesetz

Ergebnis: Verständlicherweise Entsetzen und Empörung.



Just in dieser Phase: Urteil des Verwaltungsgerichtshofs München vom 24. April 2015 und des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2016



Delegation der Arbeitgeberverantwortung an der HWR Berlin: Zweiter Versuch

- zunächst gemeinsame Workshops mit Dekanen/-innen, den Geschäftsführer/-innen der Fachbereiche und den Abteilungsleitern/-innen der ZHV.
- Definition der Arbeitgeberpflichten zum Arbeitsschutz: Wer ist in welchem Bereich wofür zuständig? Worum kümmert sich sowieso die Abteilung Gebäudemanagement oder die Personalstelle?
- Ergebnis der Workshops: Detaillierte Aufstellung und Zuordnung der Arbeitgeberpflichten zum Arbeitsschutz
- Außerdem: Delegation vom Präsidenten nicht über die Dekane an Hochschullehrer und Laboringenieure, sondern direkte Übertragung an Hochschullehrer/-innen mit Personalverantwortung.
- Nach initialer Übertragung: Mit dem Arbeitsvertrag eines/einer Wissenschaftlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin oder eines/einer Studentischen Hilfskraft wird den Hochschullehrern ein Schreiben übermittelt, mit dem Arbeitgeberpflichten zum Arbeitsschutz übertragen werden.

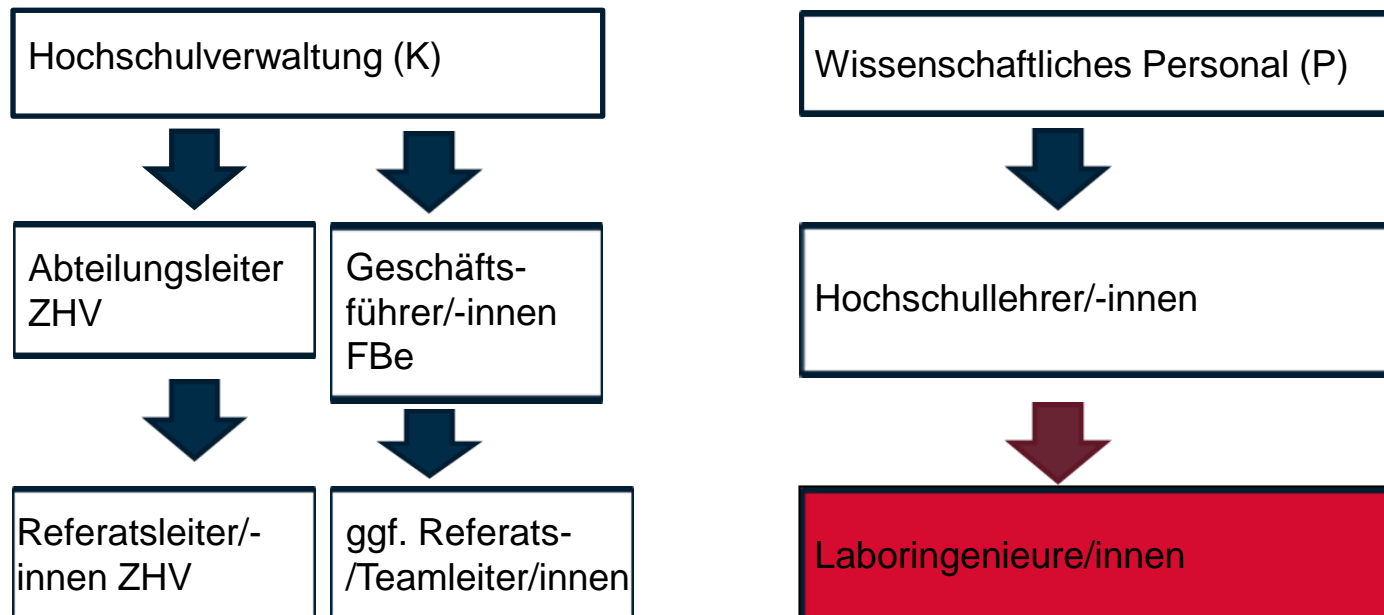


Delegation der Arbeitgeberverantwortung an der HWR Berlin: Zweiter Versuch

Verpflichtung		Zentral	Dezentral
Erste Hilfe und Brandschutz	Information aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherstellen	GM/PersAbt verschicken einmal im Jahr eine E-Mail mit den aktuellen Informationen zu Erste-Hilfe-Räumen, Ansprechpartnern (Ersthelfer, Brandschutzhelfer etc.)	Dekanat und Geschäftsführerinnen sollten durch Nachfrage und ggf. Weiterleitung sicherstellen, dass diese E-Mail wirklich alle Mitarbeiter incl. Hochschullehrer erreicht.
	Private Elektrogeräte		Hinweis an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass privat eingebrachten Elektrogeräten beim zuständigen Sicherheitsbeauftragten anzumelden sind.



Delegation der Arbeitgeberverantwortung an der HWR Berlin: Zweiter Versuch





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!